

Umsetzung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung bei ALEX Berlin (Gültig ab 15.02.2021)

Zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom Berliner Senat in ihrer aktuellen Fassung werden bei ALEX Berlin zusätzlich folgende Regeln angewendet. Diese Regeln gelten bis auf Weiteres. Sie werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(1) In den Räumen von ALEX Berlin sind Mund und Nase mit einer medizinischen Gesichtsmaske zu bedecken, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 (OP-Maske) oder den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 (FFP-2-Maske) entspricht. Ausgenommen sind Räume und Bereiche, zu denen nur Angestellte der Medienanstalt Berlin-Brandenburg Zutritt haben, sofern sich die dort anwesenden Personen auf einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann.

(2) Die Räume von ALEX Berlin (Rudolfstraße 1 bis 8, 10245 Berlin = ALEX-Halle) werden in folgende Bereiche aufgeteilt:

1. Bereich 1 = Wartezone im Eingangsbereich
Durch Bodenmarkierungen von der Eventfläche abgeteilt.
2. Bereich 2 = Gruppenbüro und Büro des Leiters
Der Zutritt zu diesem Bereich ist nur Angestellten der Medienanstalt Berlin-Brandenburg gestattet.
3. Bereich 3 = Galerie mit Arbeitsplätzen für Produktion und Distribution sowie Technik- und Lagerräume
Der Zutritt zu diesem Bereich ist nur Angestellten von ALEX Berlin gestattet.
4. Bereich 4 = Eventfläche und Seminarraum
Dieser Bereich steht bei Eventproduktionen Produzierenden und Produktionsbeteiligten zur Verfügung.
5. Bereich 5 = Radiostudio und Abnahmerraum
Dieser Bereich steht i. d. R. nur für Radioproduktionen zur Verfügung (siehe auch „Regeln für Radioproduktionen bei ALEX Berlin“).
6. sonstige Räume
Alle Räume, die keinem der zuvor genannten Bereich zugeordnet sind, insbesondere Toiletten und Küche. Die Nutzung dieser Räume ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Essen und Trinken in der Küche sind untersagt.

(3) Der Aufenthalt außerhalb der Wartezone im Eingangsbereich ist gestattet:

1. Angestellten der Medienanstalt Berlin-Brandenburg nach vorheriger Anmeldung bei Teamassistenz ALEX (telefonisch oder per Mail) und Freigabe durch die Leitung ALEX;
2. Dienstleistenden und Beauftragten von ALEX Berlin nach vorheriger Anmeldung bei Teamassistenz ALEX (telefonisch oder per Mail) und Freigabe durch die Leitung ALEX;
3. Beteiligten an Produktionen für die Dauer der Produktion bzw. die Dauer ihrer Produktionsbeteiligung;
4. Personen mit bestätigtem Termin zu Erledigung des vereinbarten Anliegens.

(4) Personen, die nicht zu einer der zuvor genannten Gruppe gehören, sollen in der Wartezone verbleiben und nach Erledigung ihres Anliegens die ALEX-Halle verlassen.

(5) Bei Produktionen auf der Eventfläche (Bereich 4) gilt für alle Beteiligten die Pflicht zum Bedecken von Mund und Nase mit einer FFP-2-Maske, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entspricht. Ausgenommen sind Mitwirkende „vor der Kamera“ während Aufzeichnung und Ausstrahlung, sofern sie sich auf einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann.

(6) Bei Radioproduktionen (Live- oder Vorproduktionen) gilt für alle Beteiligten vom Betreten der ALEX-Halle bis zum Eintritt in das Radiostudio (Bereich 5) die Pflicht zum Bedecken von Mund und Nase mit einer medizinischen Gesichtsmaske, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 (OP-Maske) oder den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 (FFP-2-Maske) entspricht. Beteiligte an Radioproduktionen dürfen die ALEX-Halle frühestens zehn Minuten vor Beginn der Produktion betreten und müssen diese nach Ende der Produktion unverzüglich verlassen.

(7) Alle Personen, die sich länger als zehn Minuten in der ALEX-Halle aufhalten, haben das in der Wartezone ausliegende Anwesenheitsformular auszufüllen und im dafür vorgesehenen Behältnis zu hinterlassen. Das Anwesenheitsformular muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.

(8) Der Aufenthalt in den Räumen von ALEX Berlin ist in begründeten Fällen möglich. Dazu zählen:

1. die Erledigung dienstlicher Aufgaben, die nur in der ALEX-Halle ausgeführt werden können;
2. die Wahrnehmung von notwendigen Besprechungen mit Angestellten der Medienanstalt Berlin-Brandenburg oder Dritten, die nicht als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können;
3. Mitwirkung an genehmigten Produktionen auf der Eventfläche (Bereich 4);
4. Mitwirkung an genehmigten Radioproduktionen (Live- oder Vorproduktionen in Bereich 5).

(9) Jeder Aufenthalt in den Räumen von ALEX Berlin bedarf der vorherigen Anmeldung und Freigabe. Die Anwesenheit von Angestellten der Medienanstalt Berlin-Brandenburg und Dritten ist möglich nach Anmeldung bei der Teamassistenz und Freigabe durch die Leitung ALEX. Für Produktionen erfolgen Anmeldung und Freigabe der beteiligten Personen im Verlauf von Produktionsplanung und Sendegenehmigung.

(10) In den Räumen von ALEX Berlin dürfen maximal 14 Personen gleichzeitig anwesend sein. Distribution, Technik, Herstellungsleitung, Leitung Content und Leitung ALEX werden mit jeweils einer Person als ständig anwesend gezählt. Für Radioproduktionen werden zwei Personen als ständig anwesend gezählt.

(11) Bei Produktionen auf der Eventfläche (Bereich 4) sind die Verantwortlichen aus Content und Herstellung gemeinsam zuständig für die Einhaltung der personellen Obergrenzen. Spätestens zwei Werktage vor einer Produktion sind alle beteiligten Personen mit Funktion und voraussichtlicher Anwesenheit in der ALEX-Halle schriftlich an die Leitung ALEX zu melden. Grundsätzlich sollen während einer Produktion auf der Eventfläche (Bereich 4) nur die Personen seitens ALEX und Veranstalterin anwesend sein, die für eine sichere und erfolgreiche Durchführung der Produktion erforderlich sind.

(12) Bei dienstlichen Einsätzen außerhalb der ALEX-Halle (z. B. Besprechung mit Angestellten der Medienanstalt Berlin-Brandenburg oder Dritten, Besichtigung von Veranstaltungsorten, externe Produktionen) haben die beteiligten Angestellten von ALEX Berlin Mund und Nase mit einer medizinischen Gesichtsmaske (siehe Punkt 1) zu bedecken und im Übrigen die vor Ort geltenden Bestimmungen zur SARS-CoV-2-Eindämmung zu beachten.

Berlin, 12.02.2021



Volker Bach
Leiter ALEX Offener Kanal Berlin